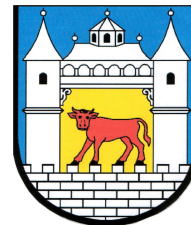


Amtsblatt

der Stadt Calbe (Saale)



28. Jahrgang

Calbe (Saale), den 29.04.2024

Nummer 16

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen des Kreistages, Gemeinderates und des Ortschaftsrates in Trabitze am 09. Juni 2024 **101**

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 **104**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Europäischen Parlamentes am 09. Juni 2024 **105**

Bekanntmachung der Vereinfachten Umlegung 18197.1 „Calbe (Saale), Clara-Zetkin-Straße / Wispitzer Weg“ **108**

B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

C. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Calbe (Saale)
Nach Bedarf
Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)
Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen des Kreistages, Gemeinderates und des Ortschaftsrates in Trabitze am 09. Juni 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die Stadt Calbe (Saale) zu den Kommunalwahlen kann in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der Dienststunden dienstags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens bis zum **24. Mai 2024, 12.00 Uhr** bei der Stadt Calbe (Saale), im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 24. Mai 2024, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1

die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

4.2

die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge (Briefwahlunterlagen) können bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 47 KWO LSA gilt entsprechend. Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24. Mai 2024, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr.**

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag (hellblau)
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

Für die Kommunalwahlen (verbundene Wahlen) erhält der Antragsteller nur einen Wahlschein für alle Wahlen. Ist der Wahlberechtigte nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so geht dies aus dem Wahlschein hervor.

Die Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl für die sie wahlberechtigt sind einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlschein.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Calbe (Saale) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Calbe (Saale), den 29.04.2024

Hause
Bürgermeister



Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Gemäß § 28 Abs. 1a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gebe ich die Absage des Wahltermins für die Ortschaftsratswahl Schwarz bekannt.

Aufgrund der nichteingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Schwarz, wird die Wahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Schwarz abgesagt. Eine entsprechende Neuwahl wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Calbe (Saale), den 24.04.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jaekel', with a large loop at the bottom.

Jaekel
Wahlleiterin der Stadt Calbe (Saale)

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter www.calbe.de einzusehen.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Europäischen Parlamentes am 09. Juni 2024

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlamentes für die Stadt Calbe (Saale) wird in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der Dienststunden dienstags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei erreichbar.

Der Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024**, spätestens bis zum **24. Mai 2024, 12.00 Uhr** im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Salzlandkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Salzlandkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 Europawahlordnung (bis 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung (bis zum 24. Mai 2024) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) **bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr** schriftlich, elektronisch oder mündlich beantragt werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisnahme verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Calbe (Saale), den 29.04.2024

Hause
Bürgermeister



Bekanntmachung

Vereinfachte Umlegung 18197.1 „Calbe (Saale), Clara-Zetkin-Straße/ Wispitzer Weg“

Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vereinfachte Umlegung

1. Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Beschlusses der Vereinfachten Umlegung

Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegung 18197.1 „Calbe (Saale), Clara-Zetkin-Straße/ Wispitzer Weg“, gefasst durch den Stadtrat der Stadt Calbe am 02.12.2021 ist gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung am 14.03.2024 unanfechtbar geworden.

2. Eintritt des neuen Rechtszustandes

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 Baugesetzbuch der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschluss der Vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Calbe (Saale), den 18.04.2024


Bürgermeister
Stadt Calbe (Saale)

